



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Arbeitskreis zur Förderung  
von Pflegekindern e.V.  
z.Hd. Frau Petra Schrödel  
Geisbergstraße 30  
10777 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Rainald Benzler

TEL +49 (0) 1888 682-2564 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-88 2564

E-MAIL rainald.benzler@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 20. September 2007

BETREFF **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in  
Kindertagespflege**

BEZUG Ihr Schreiben vom 4. September 2007

GZ **IV C 3 - S 2342/07/0001**

DOK **2007/0429003**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Schrödel,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben an Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück, in dessen Auftrag ich Ihnen antworte.

Was die angemessene Bezahlung für Tagespflegepersonen betrifft, so wird die Vergütung von den Kommunen festgelegt. Der Bund, insbesondere das Bundesministerium der Finanzen, hat darauf keinen Einfluss. Die Einkunftshöhe ist unmaßgeblich dafür, ob Einkünfte ihrem Grunde nach zu besteuern sind. Auch nicht leistungsgerechte Einkünfte sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die auf einer Initiative der Länder beruhende Neuregelung war notwendig, da die bisherige Regelung vermehrt auf praktische Schwierigkeiten gestoßen und rechtlich nicht mehr haltbar war. Ausnahmsweise wurden bisher im Bereich der Kindertagespflege Zahlungen aus öffentlichen Mitteln wie Beihilfen behandelt und nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei belassen. Bei den öffentlichen Geldern des Jugendamtes handelt es sich jedoch tatsächlich nicht um eine Beihilfe im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG. Beihilfen zeichnen sich dadurch aus, dass sie selbstlos und ohne Erwartung einer Gegenleistung geleistet werden. Im Rahmen eines Austauschgeschäftes gezahlte Gelder sind dagegen keine Beihilfen und können daher nicht steuerfrei belassen werden. Da Tagespflegepersonen die Gelder vom Jugendamt als

Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, handelt es sich um ein für die Steuerfreiheit schädliches Austauschgeschäft.

Das Bundesministerium der Finanzen sieht keine Veranlassung, auf eine Aufhebung dieser Regelung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kumpf



Beglaubigt

Haas